

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Raschau-Markersbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 mit Beschluss Nr. 161/2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen und Abstimmungen:
 - a) Wahlen zum Europäischen Parlament
 - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
 - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
 - d) Kommunalwahlensowie bei
 - e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Raschau-Markersbach als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahlvorstand oder Gemeindewahlausschuss (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Beisitzer usw.) berufen werden.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie der Wahlausschüsse erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - 35,00 Euro für den Vorsitzenden und
 - 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder

Wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahlsonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung gewährt.

Verbundene Wahlen gelten als ein Wahltag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Raschau-Markersbach vom 04.Juni.2008 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 02.August 2017



Frank Tröger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.